



Vergabe des Zertifikats

a) Zertifizierung von Personen mit einer beruflichen Ausbildung

Personen, die ein Abschlusszeugnis nachweisen können, das den Anforderungen nach Durchführungsverordnung (EU) 2067/2015 entspricht, können auf Antrag ein Zertifikat erhalten.

Dies trifft insbesondere zu für:

- Mechatronikern für Kältetechnik oder Kälteanlagenbauergesellen,
- Staatlich geprüften Technikern Fachrichtung Kältesystemtechnik,
- Meistern im Kälteanlagenbauerhandwerk
- Diplom-Ingenieuren bzw. Bachelors aus gewissen Fachbereichen (nach einem Studium, in dem die Grundlagen der Kältetechnik vermittelt wurden) kann

b) Zertifizierung nach Teilnahme an einer Zertifizierungsmaßnahme

Personen, die nach dem 4. Juli 2008 an einer der oben aufgeführten Zertifizierungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten nach bestandener praktischer und theoretischer Prüfung ein Zertifikat der entsprechenden Kategorie.

Verfahren für die Beantragung des Zertifikates für Personen, die ihre Sachkunde bereits durch eine Prüfung (Gesellenprüfung, Meisterprüfung etc.) nachgewiesen haben

- ✓ Ausfüllen des Antragsformulars
- ✓ Antrag mit beglaubigter Kopie des Abschlusszeugnisses (z. B. Gesellen- oder Meisterbrief) an die Geschäftsstelle der Innung schicken
Falls Sie keine amtlich beglaubigte Zeugniskopie haben, können Sie uns auch persönlich das Originalzeugnis vorlegen
- ✓ Gebühr für Zertifizierung beträgt
 - für Innungsmitglieder (alle Kälteanlagenbauer-Innungen): 40,00 €
 - für Nichtmitglieder: 60,00 €
- ✓ Das Zertifikat wird durch die Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg ausgestellt. Sie erhalten per Post ein Zertifikat im A4-Format und eines im Scheckkartenformat, welches Sie immer mitführen können.

Ein Antragsformular finden Sie unter www.bfs-kaelte-klima.de im Download-Bereich

Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik
Bruno-Dressler-Straße 14
63477 Maintal
Tel. 061 09/6954-0
Fax 061 09/6954 21
E-Mail: bfs.mtl@bfs-kaelte-klima.de
Internet: www.bfs-kaelte-klima.de

Merkblatt

Zertifizierung von Personal

VERORDNUNG (EU) Nr. 517/2014 DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
vom 16. April 2014
über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 842/2006



Sie erhalten das Zertifikat auch im praktischen Scheckkartenformat!

Zertifizierung von Personal

Gemäß den geltenden Verordnungen

- Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067
- § 5 der ChemKlimaschutzV

müssen Personen, die Arbeiten an folgenden, fluorierte Treibhausgase enthaltenden, Einrichtungen durchführen, zertifiziert sein

- ortsfeste Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen
- Kühlaggregate von Kühllastfahrzeugen und –anhängern¹.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 in folgenden Kategorien vergeben:

c) Kategorie I:

- Dichtheitskontrolle
- Rückgewinnung
- Installation
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
- Stilllegung

d) Kategorie II

- Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.
- Rückgewinnung, Reparatur, Installation, Instandhaltung, Wartung und Stilllegung, sofern es sich um Einrichtungen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme mit weniger als 6 kg) handelt;

e) Kategorie III

- Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen

(oder bei hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen;

f) Kategorie IV

- Dichtheitskontrollen, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.

Voraussetzung für die Vergabe der Zertifikate aller Kategorien ist immer eine erfolgreich abgelegte praktische und theoretische Prüfung.

Absolventen, die seit dem 04.07.2008 in unserem Haus die Gesellen-, Meister und Technikerprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten automatisch das Zertifikat der Kategorie I von der Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg. Personen, die eine dieser Prüfungen vor dem 04.07.2008 abgelegt haben, können das Zertifikat der Kategorie I auf Antrag ohne weitere Prüfung erlangen.

Die Zertifizierung, die gemäß Umweltrecht gefordert wird, ersetzt nicht den anerkannt hohen qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

Personen, die noch nicht die geforderte theoretische und praktische Prüfung nachweisen können (beispielsweise Personen aus anderen Handwerken, die in der Kälte-Klima-Technik tätig sind), müssen diese nachholen und gegebenenfalls einen entsprechenden Kurs besuchen. Die verschiedenen Zertifizierungsmaßnahmen finden Sie auf der nächsten Seite.

Bei Bedarf bieten wir Ihnen gerne unsere Beratung an.

Zertifizierungsmaßnahmen

Kat.	Zertifizierungsmaßnahme	Dauer	Voraussetzungen
I	Grundlagenkurs und Aufbaukurs Kältetechnik (Modul Kälte1 und 3)	6 Wochen 240 Std.	erfolgreiche technisch-handwerkliche Ausbildung
II	Grundlagenkurs Kältetechnik (Modul Kälte 1)	3 Wochen 120 Std.	erfolgreiche technisch-handwerkliche Ausbildung
III + IV	Umweltpass Teil I bis IV	4 Tage 32 Std.	Kenntnisse über Aufbau und Funktion einer Kälteanlage und deren Betriebsstoffe
IV	Sachkundeseminar für Lecksuche und Dichtheitsprüfung (T1)	2 Tage 16 Std.	Kenntnisse über Aufbau und Funktion einer Kälteanlage und deren Betriebsstoffe
I	Sonderzertifizierung für Mitarbeiter ohne Gesellenprüfung im Kälteanlagenbauer-Handwerk	4 Tage 36 Std.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ erfolgreiche technisch-handwerkliche Ausbildung und ✓ fundierte Kenntnisse über Aufbau und Funktion einer Kälteanlage und deren Betriebsstoffe und ✓ mindestens 2-jährige Berufspraxis in der Kälte- und Klimatechnik (auf Nachweis)

Alle Zertifizierungsmaßnahmen enden mit einer praktischen und theoretischen Prüfung. Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat der entsprechenden Kategorie durch die Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg ausgestellt.

In speziellen Fällen (z. B. abweichende Voraussetzungen) bitten wir um Rücksprache.

¹ gilt ab 01. Juli 2017